

Bundessozialgericht

- 9a/9 RV 31/81 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Das Bundessozialgericht - 9a Senat - hat ohne
mündliche Verhandlung am 16. März 1982
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
10. Juni 1980 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger begehrt die Beschädigtengrundrente (Minderung der Erwerbsfähigkeit -MdE- um 25 vH) unter Berücksichtigung eines besonderen beruflichen Betroffenseins (§ 30 Abs 2 Bundesversorgungsgesetz -BVG-).

Er war von 1950 bis 1957 beim Amt für Wiedergutmachung zunächst in R und wegen Auflösung dieser Dienststelle sodann in T - zuletzt nach Vergütungsgruppe (Vgr) Vb TOA - beschäftigt gewesen. Nach dem Entlassungszeugnis soll dem Kläger die tägliche Bahnfahrt aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar gewesen sein. Der Hausarzt des Klägers Dr. S. hatte einen Arbeitsplatzwechsel wegen Erschöpfungszustandes bei ausgeprägter Nervosität empfohlen. Vom November 1957 an war der Kläger beim Versorgungsamt R als Sachbearbeiter tätig. Dort war er in Vgr. VII TOA eingestellt und anschließend mehrfach höhergruppiert worden, bis er schließlich im Januar 1966 über den Bewährungsaufstieg die Vgr. IVb BAT erreicht hatte. Er schied mit Ablauf des Monats März 1979 aus dem Dienstverhältnis aus. Seit Januar 1979 bezieht er von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. In dem dieser Rentengewährung zugrundeliegenden Gutachten des Internisten Dr. W sind in erster Linie ein organischer Herzmuskelschaden mit Belastungsinsuffizienz bei absoluter Arrhythmie mit Vorhofflimmern und mittelgradiger Blutdruckerhöhung sowie vorzeitige cerebrale Abbauerscheinungen diagnostiziert.

Mit Bescheid der Versorgungsbehörde vom 10. Dezember 1975 sind beim Kläger "reizlose Narben am rechten Oberarm, linken Unterarm und der linken Hand; geringgradige Hörstörung im Hochtonbereich beiderseits mit subjektiven Ohrgeräuschen" bei einer MdE um unter 25 vH (10 vH wegen Ohrgeräuschen) anerkannt. In Bezug auf ein besonderes berufliches Betroffensein traf

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

die Versorgungsverwaltung eine gesonderte Entscheidung; sie lehnte eine Höherbewertung der MdE nach § 30 Abs 2 BVG ab.

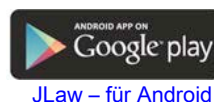
Klage und Berufung sind erfolglos geblieben. Das Landes-
sozialgericht (LSG) hat ua ausgeführt, der Kläger habe
wegen des Ohrensausens bei der Berufsausübung keine außer-
gewöhnliche Energie aufbringen müssen. Die starke nervliche
Belastung sei persönlichkeitsbedingt. Selbst wenn ein be-
sonderes Berufsbetroffensein bejaht werden könnte, wäre
eine Erhöhung der MdE um mehr als 10 vH nicht zu rechtferti-
gen. Demzufolge werde ein rentenberechtigender Grad der MdE
nicht erreicht. Zudem könnte ein Gesamtrentenmindereinkommen
- unter Berücksichtigung der von der Versorgungsanstalt
des Bundes und der Länder gewährten Bezüge - allenfalls
bei einer schädigungsbedingten Aufstiegsbehinderung eintreten.
Eine solche berufliche Beeinträchtigung sei weder am Arbeits-
platz bei der Wiedergutmachungsverwaltung noch im Be-
schäftigungsverhältnis bei der Versorgungsverwaltung wahr-
scheinlich. Der Berufswechsel beruhe auf schädigungsun-
abhängigen Gründen (Vermeidung langer Bahnfahrten - ner-
vöse Störungen). Eine etwaige Höherstufung nach Vgr. IVa BAT
sei nicht an den Schädigungsfolgen gescheitert. Ferner seien
für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Berufsleben der
schwere Herzfehler sowie die cerebralen Abbauerscheinungen
verantwortlich. Zudem hätten die als Zeugen benannten ehe-
maligen Bediensteten der Wiedergutmachungsverwaltung zu den
beruflichen Vorgängen in der Versorgungsverwaltung nichts
zusätzlich bekunden können. Die von den Ohrenärzten Prof. Dr.
I. und Dozent Dr. M. in einem vorausgegangenen Gerichts-
verfahren erörterte und vom Kläger im Berufungsverfahren
beantragte Einholung eines psychologischen Gutachtens sei
entbehrlich gewesen. Die genannten Ärzte hätten die Abklär-
barkeit eines Zusammenhanges zwischen Ohrensausen und be-
ruflichen Schwierigkeiten deutlich in Frage gestellt. Der
Psychologe könne allenfalls einen Zusammenhang zwischen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Ohrensausen und der Nervosität medizinisch wissenschaftlich objektivieren. Für die Beurteilung weiterer Glieder in der Kausalkette - Nervosität und berufliche Nachteile mit der Folge einer verhinderten Höhergruppierung - sei der Psychologe nicht kompetent.

Der Kläger rügt mit der - vom Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen - Revision als wesentlichen Verfahrensmangel eine unzureichende Sachaufklärung. Die anerkannten Schädigungsfolgen hätten ihn in seinem beruflichen Fortkommen beeinträchtigt. Dies hätte das LSG entsprechend dem gestellten Antrag durch ein psychologisches Gutachten aufklären müssen.

Der Kläger beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts und des Sozialgerichts aufzuheben und den Beklagten unter Änderung der angefochtenen Bescheide zu verurteilen, dem Kläger ab 1. September 1972 Versorgungsrente nach einer MdE um mindestens 25 vH zu gewähren, hilfsweise, das Verfahren zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

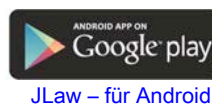
Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

- 5 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

II

Die Revision des Klägers hat Erfolg.

Der Kläger hat in noch gehöriger Weise sinngemäß gerügt, das LSG habe den für die Bewertung der MdE maßgeblichen Sachverhalt nicht hinreichend von Amts wegen aufgeklärt und damit § 103 SGG verletzt. Vom rechtlichen Standpunkt des Berufungsgerichts sind die anerkannten Schädigungsfolgen weder für den verhinderten Aufstieg noch für das Erfordernis außergewöhnlicher Energie und Tatkraft während der Berufsausübung und auch nicht für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Berufsleben verantwortlich gewesen. Das Gegenteil hätte aber die beantragte gutachtliche Anhörung eines Psychologen ergeben können. Diese Beweiserhebung hat das Berufungsgericht unterlassen. Seine Entscheidung hat es - im Hinblick auf das Unterlassen - nicht hinreichend begründet. Die in einem anderen Streitverfahren als Sachverständige gehörten Ohrenfachärzte hatten jedoch die Auffassung vertreten, der behauptete Zusammenhang zwischen Ohrensausen sowie Konzentrationsschwäche, Rechenfehler, Kontaktschwierigkeiten mit Mitarbeitern und dem Versagen im Beruf könne - wenn überhaupt - nur durch ein psychologisches Gutachten einigermaßen geklärt werden. Aus dieser gewählten Formulierung hat das LSG die Überzeugung gewonnen, ein Psychologe könne zur Abklärung einer solchen beruflichen Beeinträchtigung selbst dann nichts beitragen, wenn der medizinische Zusammenhang objektiviert werden könnte; denn ihm fehle die Kompetenz, über das weitere Kausalglied, nämlich über den Zusammenhang zwischen Schädigungsfolgen und Berufsbehinderung, zu befinden. In diesem Entscheidungsteil liegt eine vorweggenommene Beweiswürdigung. Dies äußert sich darin, daß das Berufungsgericht im Zusammenhang mit dem Dienststellenwechsel eine nervliche Belastung angenommen hat, sie aber ohne ärztlichen Beleg als persönlichkeitsbedingt gewertet. Auch der Hausarzt des Klägers hatte einen Erschöpfungszustand mit ausgeprägter Nervosität bestätigt.

- 6 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Sollte dieses Erscheinungsbild oder ein anderes psychischer Art auf schädigende Einwirkungen zurückzuführen sein, könnten weitere Schädigungsfolgen mit der möglichen Folge einer Anhebung der MdE anzuerkennen sein. Außerdem wäre dann der wahrscheinliche berufliche Werdegang bei der Wiedergutmachungsbehörde nicht bedeutungslos.

Das Berufungsurteil beruht auf diesem Verfahrensmangel. Es ist nicht schlechterdings auszuschließen, daß sich nach weiterer Beweiserhebung eine Erwerbsfähigkeit des Klägers um mindestens 25 vH ergibt. Dann bestände ein Anspruch auf Grundrente (§ 31 Abs 1 Satz 1 und Abs 2 BVG). Freilich beträgt die schädigungsbedingte MdE nach § 30 Abs 1 BVG bisher lediglich 10 vH. Eine Erhöhung auf 25 vH wegen eines besonderen Berufsbetroffenseins würde mithin eine "außergewöhnlich große" berufliche Schädigung voraussetzen. Gegebenenfalls könnte als Ausnahme vom Regelfall eine Anhebung der MdE um mehr als 10 vH gerechtfertigt sein (BSG SozR 3100 § 30 Nr 34).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Im Hinblick darauf, daß weitere Feststellungen zu treffen sind, war das Urteil des LSG aufzuheben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Das LSG hat auch über die Kosten dieses Revisionsverfahrens zu entscheiden.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)